

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kobold Rent GmbH – nachfolgend KR genannt –

I. Gegenstand der AGB

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Gegenständen der KR.

II. Allgemeines

1. Vermietungen und Lieferungen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der KR.
2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von KR nicht anerkannt, sofern KR diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunde diese Bedingungen an, auch wenn seine AGB diesen Bedingungen entgegenstehen sollten. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
3. Die Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.
4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von KR.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

III. Angebot / Preise

1. Alle Angebote von KR sind freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von KR schriftlich bestätigt, oder die Ware übergeben ist.
2. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten von KR sind nur angenähert maßgebend. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen.
3. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Mieters.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

IV. Erfüllung

1. KR erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in den eigenen Geschäftsräumen, auch wenn die Ware durch KR an einen anderen Ort verbracht wird. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Mietsache das Lager von KR verlässt.

V. Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

1. Rechnungen von KR, soweit nichts anderes vereinbart, sind sofort netto bei Rechnungsstellung zu bezahlen.
2. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

VI. Gewährleistung / Haftung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Störungen oder Mängel der Mietsache in Kenntnis zu setzen.
2. Eine über eine bevorstehende Gewährleistung hinausgehende Haftung des Mieters, insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird nicht übernommen.
3. KR behält sich die Entscheidung vor, während der Mietzeit die erforderlichen Reparaturen auszuführen oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen.

VII. Haftung und Pflichten des Mieters

1. Während des Mietzeitraums haftet der Mieter verschuldensunabhängig für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache. Der Haftungszeitraum für den Mieter beginnt, sobald die Mietsache das Lager von KR verlässt und endet mit der Rückgabe der Mietsache.
2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, bei Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.
2. Der Mieter ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen.
3. Ferner ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von KR in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten. Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache von Beschädigung oder Verlust zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters, hat der Mieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen zu zahlen. Im Folgenden wird unter Auftragsvolumen 100% der geschuldeten Leistungen des Mieters verstanden, das sich zusammensetzt aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch den Vermieter beauftragten Sub-Unternehmen.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.

Der Mieter hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:

- Bis 60 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragsvolumens
- Bis 30 Tage vor Mietbeginn 80% des Auftragsvolumens

Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Mieter Schadensersatz in Höhe von 80% des Auftragsvolumens. KR ist berechtigt, dem Mieter nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf die Mietsache anderweitig zu vermieten.

5. Fordert der Mieter Servicemaßnahmen und/oder Ersatz für Ware, die nicht nachweislich Produktfehler aufweist, hat der Mieter für alle dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.

VIII. Gewährleistung von KR

1. KR leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird oder individualvertraglich Garantiebestimmungen vereinbart worden sind.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung von KR für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. KR haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn KR den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass KR diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte bzw. dass KR dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist.

IX. Umsatzsteuer

Sollte KR einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar bzw. steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann KR die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich vom Kunden verlangen, sobald von KR hierüber eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

X. Reisekosten

Reisekosten und Spesen, die KR im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

XI. Keine Anrechnung der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadensersatzansprüche von KR nicht angerechnet.

XII. Überlassung an Dritte

1. Der Mieter darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KR Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen.
2. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Ware vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von KR der Mietvertrag nicht.

XIII. Entschädigung bei verspäteter Rückgabe, Vertragsstrafe

1. Gibt der Mieter die Mietsache zum vereinbarten Mietende nicht zurück, so kann KR für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den durchschnittlichen Wochenmietpreis (vereinbarter Mietpreis / Anzahl der Wochen des Mietzeitraums), erhöht um jeweils 10% pro angefangene Woche, verlangen. Das Recht von KR, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Während der Dauer der Vorenthaltung ist der Mieter auch ohne Verschulden für den Schaden gegenüber KR verantwortlich, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann.
2. Der Mieter hat an KR neben der unter XIII.1. dieses Vertrages geregelten Entschädigung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Tag der Vorenthaltung 20% des Tagesmietpreises. Der Tagesmietpreis ist ggf. rechnerisch zu ermitteln. Die Vertragsstrafe wird auf die Entschädigung nicht angerechnet.

XIV. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

XV. Versand, Verpackung

1. Für die Organisation des Transportes der Ware von KR zum betreffenden Ort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Mieter verantwortlich. Er trägt die Kosten und die Gefahr des Transportes.
2. Soll die Organisation des Transportes KR übernehmen, bleibt die Wahl der Versandart KR überlassen. In diesem Fall trägt der Mieter ebenfalls die Kosten und die Gefahr des Transportes.
3. Transportbehältnisse bleiben im Eigentum von KR und sind bei Beendigung der Mietdauer wieder an KR zurückzugeben.